

## BESCHLUSSVORLAGE

**TO-Freigabe am: 07.05.2015**  
**BV-0039/2015**  
**öffentlich**

Amt:	Finanzen
Bearbeiter:	Heiko Doberan

Datum:	07.05.2015
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Finanzausschuss	03.06.2015							
Hauptausschuss	18.06.2015							
Gemeinderat	25.06.2015							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

### **Gegenstand der Vorlage:**

Jahresabschluss der Gemeinde Barleben für das Jahr 2010

### **Beschluss**

1. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 wird aufgrund des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Börde zum Jahresabschluss 2010 gemäß § 120 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bestätigt.
2. Dem Bürgermeister wird gemäß § 120 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Keindorff

Siegel

## Sachverhalt

Gemäß § 118 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat die Kommune für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht gem. § 118 (2) KVG LSA aus:

- einer Ergebnisrechnung,
- einer Finanzrechnung,
- einer Vermögensrechnung (Bilanz)
- einem Anhang

und ist gem. § 118 (3) KVG LSA durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA stellt der Hauptverwaltungsbeamte die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme der Vertretung vor. Diese entscheidet gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 120 KVG LSA mit dem Beschluss der Jahresrechnung zugleich über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 vorgenommen. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Prüfbericht vom 16.04.2015 zu entnehmen.

Die Anlagen zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes sind als Anlage der Informationsvorlage IV-0018/2015 beigefügt.

Die Feststellungen der Prüfer, zu denen die schriftliche Stellungnahme des Bürgermeisters erforderlich ist, sind im Prüfbericht fett gekennzeichnet. Die Stellungnahme des Bürgermeisters hierzu ist als Anlage beigefügt.

**Unter Punkt 5 – Wiedergabe des Bestätigungsvermerks – des Prüfberichtes zum Jahresabschluss 2010 wird der Jahresabschluss 2010 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde bestätigt.**

## Rechtsgrundlage

§ 45 Abs. 2 Zi.4 i.V.m. §§ 118 und 120 KVG LSA, §§ 41ff GemHVO Doppik

## Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	125,-
-------------------------------	-------

## Kosten der Maßnahme

JA  NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung
----------------------------------	--------------------------------------	--------------------	---

(Beschaffungs- /Herstellungskosten)		Eigenanteil zogene Einnahmen  (i.d.R.= Kreditbedarf)	Objektbe-  (Zuschüsse/ Beiträge)	(Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatori- sche Kosten)
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

**Anlagen**  
**Jahresabschluss 2010**  
**Rechenschaftsbericht**  
**Übersichten Anlagevermögen, Forderungen und Verbindlichkeiten**  
**Übersicht übertragene Ermächtigungen**  
**Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes**  
**Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht**